



Gemeinde Obersiggenthal

Reglement

zum

subventionierten Instrumentalunterricht an der Musikschule der Region Baden

Gültig ab 1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Unterricht
- § 2 Subvention
- § 3 Elternbeitrag
- § 4 Rechnungsstellung, Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1

Unterricht

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Obersiggenthal und bis maximal zum 20. Altersjahr haben Anspruch auf Subvention des Musikunterrichts,

- a) während der Kindergarten- und obligatorischen Volksschulzeit
- b) während der Berufsausbildung bis maximal zum 20. Altersjahr

Nicht subventioniert wird der Musikunterricht der Vorkindergarten-Kinder und der Kantonsschüler.

§ 2

Subvention

Subventioniert wird pro Kind und Schuljahr eine Lektion des Musikunterrichts. Ausgenommen sind weitere Belegungen im Gruppen- oder Ensembleunterricht. Bei Mehrfachbelegungen wird jeweils die teurere Lektion (bspw. länger dauernde oder die vom Kanton nicht subventionierte) subventioniert.

Der Subventionssatz für das Schulgeld der Musikschule Baden beträgt:

50 % einer 50 Minuten-Gruppen-Lektion pro Woche für Blockflötenunterricht, Rhythmik, Streicherensembles, Ensemble für Kindergärtner

50 % einer maximal 25 Minuten-Instrumental- Einzel-Lektion pro Woche

50 % einer maximal 37,5 Minuten-Instrumental-Einzel-Lektion pro Woche

50 % einer maximal 50 Minuten-Instrumental-Einzel-Lektion pro Woche

des Schulgeldes der Musikschule Baden.

Die Verwaltungskosten der Musikschule Baden werden den Eltern in Rechnung gestellt.¹

§ 3

Elternbeitrag

Eltern, die nicht in der Lage sind, ihren Anteil des Schulgeldes zu übernehmen, kann der Gemeinderat auf Gesuch und unter folgenden Voraussetzungen, den Elternanteil ganz oder teilweise erlassen.

Bei einem steuerbaren Einkommen:

wird erlassen:

zwischen 35'000 und 45'000 Franken

die Hälfte des Elternbeitrages für den Gruppenunterricht oder für eine 25-Minuten-Einzel-Lektion

unter 35'000 Franken

der ganze Elternbeitrag für den Gruppenunterricht oder für eine 25-Minuten-Einzel-Lektion

Wird ein steuerbares Vermögen ausgewiesen, wird kein Erlass durch die Gemeinde gewährt.

Das Gesuch ist an den Gemeinderat unter Beilage eines Ausweises über das steuerbare Einkommen und das Vermögen einzureichen.

¹ 2011 beträgt der Verwaltungskostenzusatz 2,2 %.

Wird trotz Unterrichts-Angebot in Obersiggenthal die Musikschule in Baden besucht, gehen die Raumbenützungskosten zu Lasten der Eltern.

§ 4

Rechnungs-
stellung Das Schulgeld ist zu Beginn des Semesters fällig und wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Obersiggenthal, 30. Juni 2003
Obersiggenthal, 8. März 2004
Obersiggenthal, 07. Februar 2005
Obersiggenthal, 11. Juli 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:
Max Läng

Der Gemeindeschreiber:
Anton Meier